Kanton Aargau

Gemeinde Teufenthal

Abwasserreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. November 2001

PORTA + PARTNER

Dipl. Ing. ETH / SIA / USIC
Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüro
5201 Brugg

Telefon: 056 / 460 97 97
Telefax: 056 / 460 97 00
Internet: http://www.porta-partner.ch

Auftrags-Nr.: 145P100.50
11. September 2001 / Gi

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen 1
§ 1 Zweck, Geltungsbereich 1
§ 2 Aufgaben der Gemeinde 1
§ 3 Projekt- und Kreditbewilligung 2
§ 4 Gemeinderat 2
§ 5 Gewässerschutzstelle 2
§ 6 Ausnahmen, Zahlungserleichterungen 3

2 Technische Bestimmungen 3
2.1 Definitionen 3
§ 7 Abwasser 3
§ 8 Abwasseranlagen 3
2.2 Leitungsnetz 3
§ 9 Kanalisationsplanung, Genehmigung 3
§ 10 Öffentliche Abwasseranlagen 4
§ 11 Private Abwasseranlagen, Hausanschluss 4
§ 12 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen 4
§ 13 Abwasserkataster 5
2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht 5
§ 14 Anschlusspflicht 5
§ 15 Anschlussrecht 5
§ 16 Bestehende Abwasseranlagen 6
§ 17 Anschlussfrist 6
2.4 Technische Ausführungsvorschriften 6
§ 18 Technische Ausführungsvorschriften 6
§ 19 Nichtverschmutztes Abwasser 7
§ 20 Einzelreinigung häuslicher Abwässer 7
§ 21 Einleitungsbewilligung 8
§ 22 Landwirtschaftsbetriebe 8
§ 23 Haftung 8

3 Finanzierung 9
3.1 Allgemeine Bestimmungen 9
§ 24 Finanzierungsgrundsätze 9
§ 25 Finanzierung der Erschliessungsanlagen 9
§ 26 Mehrwertsteuer, Gebührenindexierung 9
§ 27 Zahlungspflichtige 10
§ 28 Verzug, Rückerstattung, Verjährung 10

3.2 Sanierungsleitungen 10
§ 29 Sanierungsleitungen 10
3.3 Anschlussgebühr 10
§ 30 Bemessung 10
§ 31 Zahlungspflicht, Sicherstellung, Erhebung 11
3.4 Benützungsgebühren 12
§ 32 Grundsatz 12
§ 33 Bemessung 12

4 Bewilligungsverfahren 13
§ 34 Gesuch für private Abwasseranlagen 13
§ 35 Gesuchsunterlagen 13
§ 36 Prüfungskosten 14
§ 37 Abnahme, Ausführungspläne,Inbetriebnahme 14

5 Rechtsschutz und Vollzug 15
§ 38 Rechtsschutz, Vollstreckung, Strafbestimmungen 15

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen 15
§ 39 Inkrafttreten 15
§ 40 Übergangsbestimmungen 15

7 Anhang

Die Einwohnergemeinde Teufenthal beschliesst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes

Abwasserreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

1Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Geltungsbereich

2Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 2

Aufgaben der Gemeinde

1Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

2Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

3Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 3

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Änderung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG)
b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP
c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Baudepartementes und zur Benutzung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage
d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten
e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 5

Gewässerschutzstelle
§ 2 V EG GSchG

1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle**,** welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist
b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen
c) Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke
d) Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen
e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften
f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz des Baudepartementes
g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

2 Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 6

Ausnahmen, Zahlungserleichterungen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

2 Technische Bestimmungen

2.1 Definitionen

§ 7

Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig mitfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 8

Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

2.2 Leitungsnetz

§ 9

Kanalisationsplanung
§ 6 EGGSchG

1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung
§ 20 EGGSchG

2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 10

Öffentliche Abwasseranlagen

1Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (vergl. § 11) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 3).

§ 4 EGGSchG

2Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind dem Baudepartement / Abteilung Umweltschutz zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung (Departement des Innern) in Kraft.

Überbauen

3Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 11

Private Abwasseranlagen, Hausanschluss

1Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

Verschmutztes - nicht verschmutztes Abwasser (Art. 11 GSchV)

2Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende, nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (vergl. auch §§ 15, 19).

3Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

4Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 12

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen (§ 9 EGGSchG)

1Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

[2]Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest (vergl. § 29).

§ 13

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14

Anschlusspflicht

[1]Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

[2]Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15

Anschlussrecht

[1]Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

Fremdwasser

[2]Stetig fliessendes, sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 19) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Wenig verschmutztes Niederschlagswasser

[3]Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

Vorbehandlung
§ 6 V EGGSchG

[4]Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 16

Bestehende Abwasseranlagen

1Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

2Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

3Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 17

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

2.4 Technische Ausführungsvorschriften

§ 18

Technische Ausführungsvorschriften

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA Empfehlung V 190, Kanalisationen
- VSA Richtlinie: Unterhalt von Kanalisationen

§ 19

Nichtverschmutztes Abwasser

1Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Fremdwasser

a) Fremdwasser

(Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Dachwasser

b) Dachwasser

ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Versickerungen

c) Versickerungen

Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umweltschutz, Kapitel 14.

Strassen- und Platzwasser

2Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet an die Kanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen

können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 20

Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 21

Einleitungsbewilligung

1Für die Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

2Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss dem Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 22

Landwirtschaftsbetriebe

1Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

2Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 23

Haftung

1Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

2Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

3Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen, seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

3 Finanzierung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Finanzierungsgrundsätze

1Die Gemeinde deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Verwaltungsaufwand der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

a) Abgaben der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
b) Subventionen Dritter
c) Beiträge der Gemeinde

2Die Rechnung der Abwasserbeseitigung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

§ 25

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

1An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

a) Anschlussgebühren
b) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

2Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 26

Mehrwertsteuer

1Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenindexierung

2Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2001. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 27

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 28

Verzug, Rückerstattung

1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Verjährung

3 Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG. Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

3.2 Sanierungsleitungen

§ 29

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen (vergl. § 12) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Bruttogeschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Die Anschlussgebühr wird um 40 % ermässigt.

3.3 Anschlussgebühr

§ 30

Bemessung

1 Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarifanhang.

Definitionen

2 Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 9 ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Als Gebäudegrundfläche gelten alle ober- und unterirdischen Gebäudeteile, wobei die Aussenmasse gemessen und Abstützungen von Vordächern, Balkonen usw. mitgerechnet werden.

Industrie- und Gewerbe

3Für gewerbliche und industrielle Flächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann die Gebühr auf max. 20 % der ordentlichen Gebühr reduziert werden.

Reduktionen

4Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird auf 20 % reduziert, wenn das Dachwasser gemäss § 19 direkt abgeleitet oder versickert wird.

Zuschläge

5Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

Schwimmbassins

6Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m^3 Inhalt gemäss Tarifanhang erhoben.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten

7Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss den obenstehenden Kriterien erhoben. Sofern bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt wurde, ist die volle Anschlussgebühr fällig.

Gebäudeabbruch, Ersatzbauten

8Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet. Bei Gebäudeabbruch ohne Ersatzbaute erfolgt keine Rückerstattung.

Zweckänderung

9Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 31

Zahlungspflicht

1Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

Sicherstellung

2Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung

3Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

3.4 Benützungsgebühren

§ 32

Grundsatz

1Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

2Die Benützungsgebühren sind vom ersten Tag des Wasserbezugs geschuldet. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt jährlich Rechnung, welche innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

3Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

4Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer.

§ 33

Bemessung

1Die Erhebung der Benützungsgebühr erfolgt jährlich gemäss Tarifanhang.

2Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

3Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

4Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Minimalgebühr

5Die Minimalgebühr pro Jahr ist im Tarifanhang festgelegt.

4 Bewilligungsverfahren

§ 34

Gesuch für private Abwasseranlagen

1Die Erstellung und Änderung einer privaten Abwasseranlage ist bewilligungspflichtig.

2Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

3Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 35

Gesuchsunterlagen

1Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen

- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben: Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

2 Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 36

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung werden dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand verrechnet.

§ 37

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

1 Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

2 Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Dichtigkeitsprüfung zu kontrollieren. Der Gemeinderat kann zusätzlich Kanalfernsehaufnahmen anordnen. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

3 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

5 Rechtsschutz und Vollzug

§ 38

Rechtsschutz

1Gegen Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

2Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

3Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Strafbestimmungen

4Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

5Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten

1Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

2Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 10.12.1982 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

§ 40

Übergangsbestimmungen

1Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Reglement.

2Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

GSchG	: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 07.10.1983
EG GSchG	: Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977
VEG GSchG	: Verordnung zum EG GSchG vom 16.01.1978
RPG	: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
ZGB	: Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
BauG	: Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
ABauV	: Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23.02.1994
VPRG	: Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 09.07.1968
VSA	: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
GEP	: Generelles Entwässerungsprojekt
SN	: Schweizer Norm

Anhang 2

Tarife

Anschlussgebühr

§ 30.1: Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten:

a) Fr. 48.00 pro m^2 der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
b) Fr. 48.00 pro m^2 Bruttogeschossfläche

§ 30.6: Die Anschlussgebühr pro m^3 Inhalt beträgt Fr. 30.00

Benützungsgebühr

§ 33.1: Verbrauchsgebühr: Fr. 2.20 pro m^3 Frischwasserverbrauch[1]

§ 33.5: Minimalgebühr: Fr. 220.00[2]

Sämtliche Gebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (§ 26).

[1] Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2008
[2] Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2008

Anhang 3

Stichwortverzeichnis

Abgaben 9
Abgabenverfügungen 15
Abnahme 2, 14
Abnahmeprotokoll 14
Abwasser 3
Abwässer aus Produktion oder Reinigung 14
Abwasseranfall 11
Abwasseranlagen 3
Abwasseranlagen im Gebäude 4
Abwasserkataster 2, 5
Abwasserplanung 2
Abwassersanierung ausserhalb der Bauzonen 4
Abwasservorbehandlungsanlagen 2
Abweichungen 3
Änderung 2, 9, 12, 13
Anschlussbewilligung 11
Anschlussfrist 6
Anschlussgebühr 10, 11
Anschlussgebühren 9, 12
Anschlusspflicht 5
Anschlussrecht 5
Aufgaben der Gemeinde 1
Ausführungspläne 14
Ausnahmen 3, 8
Bau 2, 4, 9
Baubeginn 11
Baubewilligung 11
Baudepartement 2, 4, 15
Baugesuch 14
Baukredite 2
Beiträge der Gemeinde 9
Benützungsgebühren 9, 12
Bestehende Abwasseranlagen 6
Betrieb 4, 9
Bewilligung 13
Bewilligungen 2
Bewilligungsgebühr 14
Bewilligungsverfahren 13
Bruttogeschossfläche 10
Dachwasser 7, 11
Definitionen 3
Dichtigkeitsprüfung 14
Dienstbarkeiten 4
Dienstbarkeitsvertrag 4
Durchleitungsrechte 4
Einleitung in ein Gewässer 7
Einleitungsbewilligung 8
Einzelreinigung 7
Erneuerung 2, 4, 6, 9, 12
Ersatzbauten 11
Erschliessungsbeiträge 5, 9
Erstellung 9, 12, 13
Fachgutachten 14
Fachleute 2
Fachmann 12
Finanzierung 9
Finanzierungsgrundsätze 9
Fremdwasser 2, 5, 7
Frischwasser 12
Frischwasserverbrauch 12
Gärtnereien 12
Gebäudegrundfläche 10, 11
Gebührenindexierung 9
Geltungsbereich 1
Gemeinderat 2, 5, 6, 8, 11, 12, 13, 14, 15
Gemeindeversammlung 2
Gemeindeversammlungsbeschlusses 15
Genehmigung 3
Genereller Entwässerungsplan (GEP) 3
Gesuch für private Abwasseranlagen 13
Gesuchsunterlagen 13
Gewässerschutzstelle 2
Grundgebühr 9
Grundwasserschutzzonen 3
Haftung 8
Hausanschluss 4
Hausanschlüsse 2, 4
Hausvorplätze 7
Inbetriebnahme 14
Industrie und Gewerbe 2
Industrie- und Gewerbe 11
Industrie- und Gewerbebetriebe 14
Inkrafttreten 15
Instandsetzung 2
Kanalfernsehaufnahmen 14
Kanalisationsplanung 3
Kontrolle 2, 8, 13
Kühlwasser 12
Lagerflächen 11
Landwirtschaftsbetriebe 8, 12
Mehrwertsteuer 9
Minimalgebühr 12
Missachtung von Gewässerschutzvorschriften 2
Nichtverschmutztes Abwasser 7
Niederschlagswasser 3, 4
Normen 6
Nutzungs- oder Zweckänderungen 13
Öffentliche Abwasseranlagen 4
Parkplätze 7
Pflichtenheft 2

Private Abwasseranlagen 4
Projekt- und Kreditbewilligung 2
Prüfung 8
Prüfungskosten 14
Rechtsschutz 15
Retention 7
Richtlinien 6
Rückerstattung 10
Sanierung des Hausanschlusses 6
Sanierungsleitungen 5, 10
Sauberwasser 8
Sauberwasserabtrennung 6
Schlusskontrolle 11
Schwimmbassins 11
Sicherstellung 11
Strafbestimmungen 15
Strassen- und Platzwasser 7
Subventionen 9
Technische Ausführungsvorschriften 6
Technische Bestimmungen 3
Überbauen von öffentlichen Kanalisationen 4
Übergangsbestimmungen 15
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten 11
Umbau 6
Unterhalt 4, 9
Verbrauchsgebühr 9
Verfügungen 15
Verjährung 10
Verschmutztes - nicht verschmutztes Abwasser 4
Verschmutzung 12
Versickerung 2, 3, 7
Versickerungen 7
Versickerungs- und Retentionsanlagen 13
Versickerungsanlagen 2
Verwaltungsaufwand 9
Verzug 10
Vollstreckung 15
Vorbehandlung 5
Vorplätze 13
wenig verschmutztes Niederschlagswasser 5
Zahlungserleichterungen 3
Zahlungspflicht 11
Zahlungspflichtige 10
Zweck 1
Zweckänderungen 11
Zweckverbände 4